

Erklärung zur Bestimmung der Hauptwohnung

Familienname (ggf. auch abweichender Geburtsname), Vorname	Geburtsdatum
Anschrift in Euskirchen	
Familienstand (Zutreffendes bitte ankreuzen) ledig geschieden verheiratet / getrennt lebend seit: verwitwet	
Anschrift der 2. Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Bezogen auf ein Jahr beabsichtige ich folgende Aufenthalte:

Vor dem Hintergrund meiner Erwerbstätigkeit / meiner Ausbildung / meines Studiums* in

(Plz, Ort)

Werde ich mich hier in der Regel voraussichtlich an folgenden Tagen der Woche aufhalten:

Mo Di Mi Do Fr Sa So

Die Entfernung zwischen beiden Wohnungen beträgt **km.**

Ich werde mich voraussichtlich jedes Wochenende / an Wochenenden / Tagen*
nicht am Ort meiner Erwerbstätigkeit / meiner Ausbildung / meines Studiums* aufhalten.

Ich verbringe meine(n) Schul-/Semesterferien/Urlaub * von Tagen/Wochen/Monaten*

- a) Tage / Wochen* in Euskirchen
- b) Tage / Wochen* in meiner Wohnung zu 2.
- c) Tage / Wochen* andernorts (weder a noch b)

Weitere Angaben über Abwesenheiten vom Schul-, Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsort (z. B. Feiertage, Heimfahrten unter der Woche bzw. Heimfahrten jedes Wochenende bei weiterer Entfernung mit plausibler Begründung, Auslandsaufenthalte) **ggfls. Belege beifügen**

Die Angaben sind Teil meiner Anhörung nach § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
-------------------	--

***) Nicht zutreffendes bitte streichen**

(Wird von Meldeamt ausgefüllt!)
NW in Euskirchen scheint plausibel!
Nachweise vorlegen lassen!
Überwiegender Aufenthalt in Euskirchen eindeutig!

Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung nach § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Festlegung, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, wird von der Meldebehörde getroffen und kann nicht von der meldepflichtigen Person frei gewählt werden.

Hauptwohnung nach § 21 Absatz 2 BMG ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufenthaltszeiten. Der überwiegende Aufenthalt wird anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass sich die vorwiegende Nutzung nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet, bestimmt. Der überwiegende Aufenthalt wiederum wird anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt. Dies hat zur Folge, dass Tage, an denen Sie sich nicht ausschließlich an dem einen oder anderen Wohnort aufhalten, dem Ort zugerechnet werden, auf den der überwiegende Teil dieser Tage entfällt.

Grundlage für die Berechnung sind die Angaben der meldepflichtigen Person. Die Meldebehörde prüft, ob die Angaben des Einwohners glaubhaft und nachvollziehbar sind.

Rechtliche Grundlagen nach dem Bundesmeldegesetz:

§ 21 BMG - Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 22 BMG – Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 25 BMG - Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

§ 54 BMG – Bußgeldvorschriften

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 5 oder § 25 oder § 28 Abs. 4 zuwiderhandelt.